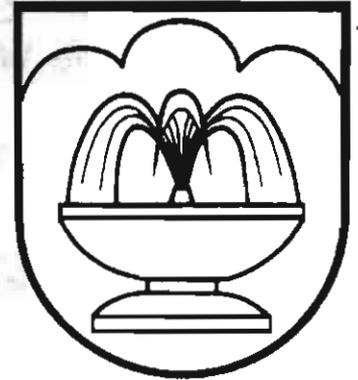


Mitteilungsblatt

Gemeinde Bad Ditzenbach

Ortsteile Auendorf Bad Ditzenbach Gosbach



Herausgeber: die Gemeinde. Druck und Verlag: Verlagsdruckerei Uhingen,
Inh. Oswald Nussbaum, 7336 Uhingen, Zeppelinstraße 37, Tel.(07161) 37350.
Verantwortlich f.d. amtl. Teil: Bürgermeisteramt; f.d. übrigen Teil: Oswald Nussbaum.

8. Jahrgang

Mittwoch, den 9. Juni 1982

Nr. 23

Amtliche Bekanntmachungen

Aus der Sitzung des Gemeinderats vom 3.6.1982

Ausbau der Kreuzung bei Firma Priel

Der Gemeinderat hat nach der Beratung in der öffentlichen Sitzung und Bürgerbeteiligung vom 26.5.1982 noch einmal mit Herrn Oberbaurat Pfahler vom Straßenbauamt Geislingen beraten. Der Planung zum Ausbau der Kreuzung B 466/L 1220/K 1436 wurde so zugestimmt, wie vom Straßenbauamt vorgelegt und in der Bürgerbeteiligung vom 26.5.1982 öffentlich dargelegt. Zusätzliche Forderungen des Gemeinderats waren die Einplanung eines Radwegs nördlich der Fahrbahn der B 466 und die Ausführung von erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen in Form des bepflanzten Erdwalls.

Jetzt kann die Straßenplanung, nach Aussagen von Herrn Pfahler ausgearbeitet, vom Regierungspräsidium genehmigt und in das Planfeststellungsverfahren gebracht werden. Dann werden Grunderwerbsverhandlungen notwendig. Bei einer Baukostensumme von voraussichtlich knapp unter 3 Mio. DM kann das Regierungspräsidium über Finanzierung und Baubeginn entscheiden.

Wasserabgabesatzung neu gefaßt

Mit Wirkung zum 1.7.1982 soll die nachstehende neue Wasserabgabesatzung gelten. Diese Satzung wurde nach dem Muster des Gemeindetags übernommen und den örtlichen Gegebenheiten angepaßt. Für den Wasserversorgungsbeitrag wurde der Maßstab umgebildet und gleicht sich nun den anderen Beitragssatzungen an. Das hatte eine Umschichtung des Grundbeitragssatzes zur Folge, bringt der Gemeinde aber insgesamt kein höheres Aufkommen. Erhöht werden mußte der Wasserzins. Der Haushaltsplan 1982 hat bei dem seitherigen Wasserzins von -,90 DM/cbm bereits einen Fehlbetrag von rd. 50.000,- DM, der nur mit einer Gebührenerhöhung gedeckt werden kann. Gebührenerhöhungen müssen kostendeckend sein. Der Gemeinderat sah sich gezwungen, auf 1,10 DM/cbm zu erhöhen. Ein Vergleich mit den Tarifen in anderen Gemeinden zeigt, daß unser Trinkwasser immer noch preiswert ist.

Gemeinde:	Wasserpreis je cbm:
Bad Ditzenbach	seither -,90 DM, ab 1.7.1982 1,10 DM
Bad Überkingen	-,90 DM
Deggingen	1,20 DM
Gruibingen	1,30 DM
Drackenstein	1,50 DM
Wiesensteig	1,80 DM
Bad Boll	1,85 DM
Mühlhausen i.T.	1,85 DM (ab 1.1.1982 2,- DM)

Aufstellung des Bebauungsplans „Ortsmitte Gosbach“

Bürgerbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange sind abgeschlossen. Die Bedenken und Anregungen daraus

können weitgehend beachtet werden, so daß jetzt der endgültige Entwurf öffentlich ausgelegt werden soll. Auf die nachstehend öffentliche Bekanntmachung wird hingewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung und über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Ortsmitte Gosbach“

Der Gemeinderat von Bad Ditzenbach hat am 3. Juni 1982 beschlossen, den Bebauungsplan „Ortsmitte Gosbach“, Markung Gosbach, aufzustellen.

In diesem Bebauungsplan soll die Ortsmitte in Gosbach im Bereich der Unterdorfstraße in Straßenführung, Gehwegführung, Parkierung und Grünflächenanlage sowie in der städtebaulichen Ordnung der vorhandenen Baulücken mit Erschließung von rückliegenden Grundstücken verbessert werden. Die genaue Begrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Lageplan zum Bebauungsplan.

Maßgebend für den Bebauungsplan „Ortsmitte Gosbach“ ist der Bebauungsplanentwurf mit Lageplan und Textteil, gefertigt von Herrn Dipl. Ing. Peter Henkel, Geislingen/Steige, am 16.7.1981 mit Änderungen vom 28.4.1982. Dazu hat der Gemeinderat am 3.6.1982 eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 BBauG beschlossen.

In den Bebauungsplanentwurf sind der Lageplan, die zeichnerischen Festsetzungen, der Textteil zum Bebauungsplan und im Textteil die örtlichen Bauvorschriften (§ 111 LBO) enthalten.

Vorgenannter Bebauungsplanentwurf und die Begründung dazu werden vom 5. Juli 1982 bis 5. August 1982 auf die Dauer eines Monats auf dem Rathaus in Bad Ditzenbach, Hauptstraße 44, im Vorzimmer des Bürgermeisters, I. Obergeschoß, während der üblichen Dienststunden der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen von jedermann vorgebracht werden.

Bad Ditzenbach, den 9.6.1982

gez. Zenkl
Bürgermeister

Redaktionsschluß

für das Mitteilungsblatt in der nächsten Woche ist wegen des Feiertags 17. Juni bereits am Montag, dem 14. Juni 1982 zur üblichen Zeit beim Bürgermeisteramt.

Wir bitten um Beachtung.

Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

der Gemeinde Bad Ditzgenbach vom 3. Juni 1982

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 3. Juni 1982 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde
- (2) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2

Anschlußnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlußnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlußnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlußzwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baus ausgeführt sein.

- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlußnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlußnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlußnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlußnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind

und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlußnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlußnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlußnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlußnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlußnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 23 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlußnehmers, Meßeinrichtungen

§ 13

Anschlußantrag

Der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlußnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlußnehmers (Wasserverbrauchsanlage),
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
5. im Falle des § 3 Abs. 2 bis 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlußnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Soweit die Anschlußleitungen in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschluß), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Im übrigen sind sie Teil der Anlage des Anschlußnehmers.

(3) Anschlußleitungen, die Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind, werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(4) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluß notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.

(5) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlußnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.

(6) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muß stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

(1) Außer den Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des privaten Teils der Anschlußleitung hat der Anschlußnehmer auch die Kosten der Änderung, Erneuerung und Beseitigung des in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen liegenden Teils der Anschlußleitungen zu tragen, soweit die Maßnahme von ihm veranlaßt wurde.

(2) Der Anschlußnehmer trägt ferner die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung weiterer, vorläufiger und vorübergehender Hausanschlüsse.

(3) Zu den Kosten nach Abs. 1 und 2 gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(5) Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 16

Anlage des Anschlußnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Grundstücksanschluß — mit Ausnahme der Meßeinrichtungen der Gemeinde — ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlußnehmers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 17

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlußnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlußnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 18

Überprüfung der Anlage des Anschlußnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlußnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlußnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 19

Technische Anschlußbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20

Messung

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlußnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlußnehmers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlußnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlußnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 21

Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 22

Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen (§ 43 Abs. 2) oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlußnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlußnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung

schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23

Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, daß der Anschlußnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlußnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 24

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 25

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 26

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 27

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 28) mit dem Nutzungsfaktor (§ 29).

§ 28

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so

ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (2) § 10 Abs. 3 KAG bleibt unberührt.

§ 29

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 28) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat 0,5
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,0

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) In Gebieten, für die sich ein Bebauungsplan in Aufstellung befindet, ist die zulässige Zahl der Geschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbepflanzten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

Bei Bauwerken mit Geschößhöhen von mehr als 3,5 Metern ergibt sich die Geschößzahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 2 Satz 3 auf- bzw. abgerundet.

Absatz 3 bleibt unberührt.

(6) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung.

§ 30

Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 27 Abs. 1.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher gemäß § 10 Abs. 3 KAG oder gemäß § 28 bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.

(3) Wird die der bisherigen Beitragsbemessung zugrundegelegte Zahl der Vollgeschosse bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 zum Beitrag herangezogen wurde, so unterliegt die übersteigende Nutzung einer weiteren Beitragspflicht. Entsprechendes gilt bei Grundstücken, die nach dem Maßstab der zulässigen Geschößfläche zum Beitrag herangezogen wurden.

(4) Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach Eintritt der Beitragspflicht eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

**§ 31
Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt:

1. je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche 3,85 DM
(§ 27 Abs. 1)

**§ 32
Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 25 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 25 Abs. 2 mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 30 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 4. In den Fällen des § 30 Abs. 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
 5. In den Fällen des § 30 Abs. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung.
 6. In den Fällen des § 30 Abs. 4 mit der Erhöhung der zulässigen Nutzung.

(2) Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluß an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

**§ 33
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

**§ 34
Ablösung**

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen getroffen.

IV. Benutzungsgebühren

**§ 35
Erhebungsgrundsatz**

Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt die Gemeinde folgende Benutzungsgebühren:

- a) einen Wasserzins nach dem Zählertarif (§§ 37 – 39), wenn Meßeinrichtungen eingebaut sind;
- b) einen Wasserzins nach dem Pauschaltarif (§§ 40, 41), wenn Meßeinrichtungen nicht eingebaut sind;
- c) Bereitstellungsgebühren (§ 42) bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung.

**§ 36
Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlußnehmer (§ 2 Absatz 1).
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 37
Zählertarif**

- (1) Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus:
- a) einer Grundgebühr (§ 38);
 - b) einer Verbrauchsgebühr (Abs. 2).
- (2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (m³) 1,10 DM.

**§ 38
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluß (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluß (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15 m ³ /h
DM/Monat	2,—	5,—	10,—	20,—

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlußnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

**§ 39
Gemessene Wassermenge,
Fehler und Ausfall des Wasserzählers**

(1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

**§ 40
Pauschaltarif**

(1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer nach Wasserzins pauschal veranlagt. Bemessungsgrundlagen sind bei der Herstellung von Bauwerken die in § 41 genannten Pauschal-Verbrauchsmengen.

(2) Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (m³) Pauschalverbrauchsmenge 1,10 DM erhoben.

**§ 41
Wasserzins bei Bauten**

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, wird ein Bauwasserzins nach dem Maßstab der Absätze 2 und 3 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird.

(2) Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden für je angefangene 100 m³ umbautem Raum 10 m³ als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt. Gebäude mit weniger als 100 m³ umbautem Raum bleiben frei.

Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raums nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.

(3) Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden je angefangene 10 m³ Beton- oder Mauerwerk 4 m³ als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt. Bauwerke mit weniger als 10 m³ Beton- oder Mauerwerk bleiben frei.

**§ 42
Bereitstellungsgebühren**

Bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung gilt der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluß, falls er zur Spitzendeckung oder zum Ersatzbezug dienen soll.

Der Wasserabnehmer hat in diesem Fall neben dem Wasserzins nach dem Zählertarif eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Sie ist nach den Kosten zu bemessen, die der Gemeinde im Einzelfall durch die Vorhaltung des Wassers entstehen.

**§ 43
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild,
Vorauszahlungen**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Wasserzinses festgestellt wird. Beim Zählertarif werden die Wasserzähler regelmäßig einmal im Jahr abgelesen.

(3) Solange die Gebührenschild nicht entstanden ist, sind jeweils auf Ende eines Kalendervierteljahres Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zu legen.

Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so ist der voraussichtliche Wasserverbrauch zu schätzen.

Beim Bauwasserzins (§ 41) entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

(4) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, die Vorauszahlungen (Abs. 3) jeweils auf Ende eines Kalendervierteljahres.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 44 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Anzeigepflichtig ist der Anschlußnehmer.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für den Wasserzins, der auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt.

§ 45 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 5. entgegen § 16 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 16 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. entgegen § 16 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, daß Störungen anderer Anschlußnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
 8. entgegen § 20 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder Störung der Meßeinrichtung der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 46 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, daß der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter DM 30,-.

(4) Ist der Anschlußnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlußnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Anschlußnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlußnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 47 Verjährung von Schadenersatzansprüchen

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 46 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem ersatzpflichtigen und dem ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 46 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 48 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlußnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlußnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 16) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 49 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrundeliegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 50 Private Anschlußleitungen

Private Anschlußleitungen hat der Anschlußnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Entspricht eine solche Anschlußleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlußnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlußleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich im Sinne des Bundesbaugesetzes.

§ 51 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 5.6.1975 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Bad Ditzgenbach, den 9. Juni 1982

gez. Zankl
Bürgermeister

Die Gemeinde gratuliert

Aus dem Ortsteil Auendorf

Frau Julie Brosch, Göppinger Straße 17
am 15. Juni zum 83. Geburtstag

Aus dem Ortsteil Bad Ditzzenbach

Frau Helene Dehmer, Filstraße 7
am 12. Juni zum 70. Geburtstag
Frau Johanna Kistenfeger, Hauptstraße 24
am 16. Juni zum 82. Geburtstag

Aus dem Ortsteil Gosbach

Herrn Robert Bitter, Neue Steige 12
am 10. Juni zum 72. Geburtstag
Herrn Georg Beham, Schulstraße 21
am 11. Juni zum 75. Geburtstag
Frau Anna Schober, Bergstraße 24
am 15. Juni zum 76. Geburtstag

Solidarität mit der Dritten Welt

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg lädt Sie aus Anlaß des 30jährigen Landesjubiläums zu der öffentlichen Veranstaltung „Solidarität mit der Dritten Welt“ am Freitag, dem 11. Juni 1982 um 17.00 Uhr in den Innenhof des Neuen Schlosses in Stuttgart ein.

Es sprechen:

Ministerpräsident Lothar Späth
Bundespräsident Karl Carstens
der tansanische Botschafter Nicolas Maro
Friedensnobelpreisträgerin Mutter Teresa

Es singen und spielen:

Der Männerchor des Stuttgarter Liederkranzes
Leitung: Professor Walther Schneider
Der Schwäbische Posaundenst
Leitung: Kirchenmusikdirektor Wilhelm Mergenthaler

Freiwillige Feuerwehr Bad Ditzzenbach



Am vergangenen Wochenende absolvierten junge Feuerwehrmänner unter der Leitung von Zugführer Erwin Schwind und Maschinist Hubert Stehle die Leistungsprüfung für das Leistungsabzeichen in Bronze mit Erfolg.
Gruppenführer: Erwin Schwind; Maschinist: Hubert Stehle.

Gruppe I: Heumüller Peter, Fellner Robert, Kosztovits Manfred, Ostberg Thomas, Kistenfeger Klaus, Eckert Albrecht, Moll Erwin.

Gruppe II: Beumann Roland, Führinger Wolfgang, Obermeier Günter, Treitlein Joachim, Eckert Ernst, Kosztovits Manfred, Fellner Robert.

Herzlichen Glückwunsch für Ihre Leistung mit Erfolg!
Ausschuß und Kommandant

Richtigstellung für Kreisfeuerwehrtag

Am kommenden Sonntag treffen wir uns alle beim Kreisfeuerwehrtag in Faurndau.

Abfahrt für Zugführer und Gruppenführer 7.15 Uhr
Abfahrt für alle anderen Kameraden 12.15 Uhr
jeweils am Magazin. Garnitur I vollständig.

Der Kommandant

Altkleidersammlung

Die S.O.S.-Flugrettung e.V. führt mit Genehmigung des Landratsamts Göppingen am Freitag, dem 11. Juni 1982, in der Gemeinde eine Altkleidersammlung durch.

Der Ertrag dieser Sammlung dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben. Der Verein stellt sich die Aufgabe, Menschen, die verunglückt, erkrankt oder sonst durch Katastrophen, Naturereignisse, höhere Gewalt o.ä. sich in Not befinden, zu helfen unter Benutzung von Luftfahrzeugen. Er übernimmt oder vermittelt Rettungs-, Transport-, Krankerverlegungs- und Suchflüge bei Unglücksfällen, Erkrankungen und Katastrophen sowie Transport von Organen, Blutkonserven, Medikamenten usw.

Hallenbad Deggingen

Das Hallenbad ist an den Feiertagen Fronleichnam und 17. Juni jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Wir weisen schon jetzt darauf hin, daß das Hallenbad vom 12.7. bis 31.7. wegen Wartungs- und Reinigungsarbeiten geschlossen bleibt.

Das Solarium ist seit einigen Tagen wieder in Betrieb. Es besteht also die Möglichkeit, sich dort die Vorurlaubsbräune zu holen. Die Sonnenterrasse ist nun ebenfalls fertiggestellt und kann ab sofort benützt werden.

Ärztlicher Notfalldienst

12./13.6. Dr. Haegele, Deggingen, Tel.: 07334/4398
16./17.6. Dr. Jung, Deggingen, Tel.: 07334/4332

Notfalldienst der Apotheken

12./13.6. Apotheke Bad Ditzzenbach
17.6. Apotheke Bad Ditzzenbach

Kirchliche Mitteilungen

Katholische Kirchengemeinde Bad Ditzzenbach

Gottesdienste vom 12. bis 19. Juni 1982

Samstag, den 12. Juni

14.00 Uhr Beichtgelegenheit

19.00 Uhr Sonntag-Vorabendmesse

hl. Messe für Alexandra Köhler

Sonntag, den 13. Juni - 11. Sonntag im Jahreskreis

9.00 Uhr Meßfeier mit Predigt

Bonifatiuskollekte für die Diaspora

Montag, den 14. Juni

19.00 Uhr hl. Messe für Karl Bauer mit Sohn Karl

Dienstag, den 15. Juni

19.00 Uhr hl. Messe für Hedwig Schweizer

Mittwoch, den 16. Juni

19.00 Uhr hl. Messe für verstorbene Eltern

Donnerstag, den 17. Juni - Tag der deutschen Einheit

7.45 Uhr hl. Messe für Maria und Alfred Köhler

Freitag, den 18. Juni - Weihetag unserer Pfarrkirche
St. Laurentius

7.45 Uhr hl. Messe zum Trost der armen Seelen, besonders für die verstorbenen Wohltäter unserer Pfarrkirche

Samstag, den 19. Juni

14.00 Uhr Beichtgelegenheit

19.00 Uhr Sonntag-Vorabendmesse

hl. Messe für Heidi Köhler

Sonntag, den 20. Juni feiern wir das Kirchweihfest unserer neuen Pfarrkirche St. Laurentius (18.6.1967)

Eheaufgebot:

der ledige Christian Cleve wohnhaft Bad Ditzzenbach und
die ledige Heike Maria Duwe aus Bad Ditzzenbach

Das Geheimnis muß bleiben

Und das Geheimnis heißt Gott. "O Freund, der Mensch ist nur ein Tor, stellt er sich Gott als seinesgleichen vor", meint Joh. Wolfgang von Goethe. Was wäre das für ein erbärmlicher Gott, der von einem Menschengehirn begriffen werden könnte. Ein begreiflicher und begriffener Gott wäre kein Gott mehr. Gott begreifen zu wollen mit dem Verstand, wäre genau so wie ein armseliger Versuch eines Kindes, das große Weltenmeer in eine winzige Sandgrube schöpfen zu wollen.

Das Geheimnis muß bleiben. Denn "die Geheimnislosigkeit unseres modernen Lebens ist unser Verfall und unsere geistige Armut. Ein menschliches Leben ist so viel wert, als es Respekt behält vor dem Geheimnis". Gewiß ein bemerkenswertes Wort des evangelischen Theologen Dietrich Bonhoeffer. Lebt der Mensch nicht mehr gegenüber dem Geheimnis Gott, verliert er sein Gegenüber, dann kommt er in der Sinnlosigkeit um. Und wer keinen Lebenssinn hat, verfällt leicht flüchtigen Lebenszwecken, zuletzt dem traurigen Zweckpessimismus.

Das Geheimnis muß bleiben. Gott ist also die Frage unseres Lebens. Jeder darf diese Frage mit seinem Leben beantworten. Wo aber finde ich diesen Gott?

Gott ist überall dort, wo man ihn einläßt.
 Gott kommt uns beständig entgegen,
 wie eine Straße,
 wie ein Buch,
 wie ein Freund.
 Die Straße, die zu ihm führt,
 ist die Natur.
 Das Buch, das von ihm spricht,
 ist die Bibel.
 Der Freund, der sich uns in der Vertraulichkeit
 des Herzens anvertraut,
 ist Gott selber.

Jaques Loew

Das Geheimnis muß bleiben. Und das Geheimnis heißt Gott.
 Und dieses Geheimnis können wir nur anbeten. Und das tun
 wir an Fronleichnam. Das ist das Herzstück des Festgeheimnis-
 ses von Fronleichnam.

"Adoro te devote latens Deitas . . ."

"In Demut bet ich Dich, verborgene Gottheit, an . . ."

Katholische Kirchengemeinde Gosbach

Gottesdienst vom 12. bis 19. Juni 1982

Samstag, 12. Juni

19.00 Uhr Eucharistiefeier (Julius und Emma Knaupp)
 Kollekte für die Missionen

Sonntag, 13. Juni - 11. Sonntag im Jahreskreis

9.30 Uhr Eucharistiefeier (Sophie und Wendelin Schweizer)
 Kollekte für die Missionen
 Die Kinderkirche entfällt an diesem Sonntag

Montag, 14. Juni

19.00 Uhr Eucharistiefeier (Hermann Baumann)

Dienstag, 15. Juni

19.00 Uhr Eucharistiefeier (3. Trauergottesdienst für
 Maria Makosch)

Mittwoch, 16. Juni

7.30 Uhr Eucharistiefeier (Karl Freiberg)

Donnerstag, 17. Juni

19.00 Uhr Eucharistiefeier (Friedrich Obermüller)

Freitag, 18. Juni - Herz-Jesu-Fest

17.00 Uhr Ministrantenstunde (ältere Gruppe)
 19.00 Uhr Eucharistiefeier (Maria Stehle)

Samstag, 19. Juni

15.00 Uhr Beichtgelegenheit
 19.00 Uhr Eucharistiefeier (2. Trauergottesdienst für
 Elisabetha Schmidt)

Kollekte für Missionen

Am Samstag, 12. und Sonntag, 13. Juni predigt in unserer Kir-
 che Pater Anton Fichtner, Comboni-Missionar vom Missions-
 haus Josefstal, Ellwangen. Er bittet um ein Opfer zugunsten der
 Missionsarbeit seines Missionsordens.

Kollekte für neue Orgel

In den Opferkörbchen am vergangenen Samstag und Sonntag
 sammelten sich 1 087,70 DM. Das ist eine sehr stolze Summe,
 vor allem im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Zahl der
 Gottesdienstbesucher in unserer Pfarrkirche.

Allen, die uns mit ihrer Spende dem Ziel "neue Orgel" ein
 Stückchen näher gebracht haben, sei hiermit ein ganz herzli-
 ches "Vergelt's Gott" gesagt.

Inzwischen haben wir auch bei der Volksbank Deggingen ein
 Orgel-Spenden-Konto eröffnet mit der Konto-Nr. 1658018.
 Überweisungsformulare liegen diesem Mitteilungsblatt bei.

Einladung zur Mitfeier des Fronleichnamfestes

Alle Gemeindemitglieder - selbstverständlich auch Gäste -
 sind herzlich eingeladen, am Fronleichnamfest mit uns Eucha-
 ristie zu feiern, das Mittagessen in der Turnhalle einzunehmen
 und am Nachmittag ein paar frohe Stunden bei Kaffee und
 Kuchen zu verbringen.

Für Kinder (und Eltern) zeigen die Mitarbeiter der Kinderkirche
 von 14.00 bis 16.00 Uhr jede halbe Stunde im Kindergarten
 einen Zeichentrickfilm. Eintritt frei!

Außerdem können sich alle Kinder bis 14 Jahre an einem Quiz
 beteiligen. Die Gewinner erhalten interessante Preise.

Evangelische Kirchengemeinde Auendorf

Der Wochenspruch:

"Christus spricht: Wer euch hört, der hört mich, und wer
 euch abweist, der weist mich ab." Lukas 10, 16

Donnerstag, 10. Juni

20.00 Uhr Jugendkreis

Sonntag, 13. Juni

10.15 Uhr Gottesdienst mit Taufe von Frank Steffen Bauer
 (Zimmerling); gleichzeitig Kindergottesdienst
 im Gemeindezentrum

Montag, 14. Juni

20.00 Uhr Rhythmische Gymnastik für Frauen

Dienstag, 15. Juni

20.00 Uhr Probe des Posaunenchores

20.00 Uhr Öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderats

Mittwoch, 16. Juni

18.30 Uhr Kinderchor

19.30 Uhr Jugendchor

20.30 Uhr Probe des Gemischten Chors

Der Haushaltsplan unserer Kirchengemeinde für das Rechnungs-
 jahr 1982 ist in der Zeit vom 7. bis 14. Juni 1982 beim evange-
 lischen Pfarramt zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder
 aufgelegt.

Noch bis zum Sonntag finden in Weilheim Abende der Zelt-
 mission statt. Diese Abende beginnen um 20.00 Uhr. Jeweils
 um 18.45 Uhr besteht eine kostenlose Busverbindung ab
 Auendorf Hirsch.

Evang. Kirchengemeinde Degg.-Bad Ditzenbach

Wochenspruch:

Christus spricht zu seinen Jüngern: Wer euch hört, der hört
 mich; und wer euch verachtet, der verachtet mich.

Lukas 10,66

1. Sonntag nach Dreieinigkeits - 13. Juni

9.15 Uhr Gottesdienst in der Christuskirche
 (Pfarrer Zimmerling, Auendorf)

Die Kollekte ist für die Gustav-Werner-Stiftung be-
 stimmt. Gleichzeitig Kinderkirche im Schulraum der
 Gustav-Werner-Stiftung.

Dienstag, 15. Juni

20.00 Uhr Literaturabend im Pfarrhaus.

Gelesen und besprochen wird eine kleine und sehr eindrucksvolle
 Niederschrift von Albert Einstein: „Wie ich die Welt sehe“.

Interessenten können Texte beim Pfarramt anfordern.

Jedermann ist eingeladen.

Mittwoch, 16. Juni

15.45 Uhr Jungscher

19.30 Uhr Sommerabendandacht in der Christuskirche
 (Pfarrer Metelmann)

Besinnungen zur Bergpredigt
 Matthäus 5, 21-26 Vom Töten

Freitag, 18. Juni

19.30 Uhr Sitzung des Kirchengemeinderats im Pfarrhaus

Haushaltsplan 1982

Der Haushaltsplan unserer Kirchengemeinde für das Rechnungs-
 jahr 1982 ist in der Zeit vom 13.6. bis 19.6. beim Evang. Pfarramt
 zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder aufgelegt.

Jeder an der Finanzverwaltung an einer Kirchengemeinde Inter-
 essierte ist eingeladen, selbst Einsicht zu nehmen.

Sprechstunde von Pfarrer Metelmann im Pfarrhaus

Samstags von 10.30 - 12.00 Uhr oder nach persönlicher Ab-
 sprache (07334/4294).

Neuapostolische Kirche Wiesensteig

Schöntalstraße 45

Sonntag, 13.06.1982 9.00 Uhr Gottesdienst

15.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 16.06.1982 20.00 Uhr Gottesdienst

Vereinsnachrichten

Schwäbischer Albverein e.V.



Ausfahrt der Senioren!

Es war mal wieder soweit: wir gingen auf Fahrt und frohen Herzens und in Erwartung bestiegen wir vergangenen Samstag unseren Bus. Das erste Ziel war Kloster Lorch, das wir über Wäschenbeuren erreichten.

Beim Rundgang durch die Klosteranlage erfuhren wir, daß die Römer ums Jahr 145 n.Chr. auf dem Gebiet um die heutige Stadtkirche ein Kastell bauten. Im 8. Jahrhundert Sitz einer Urkirche, die ums Jahr 1060 in eine Stiftskirche umgewandelt wurde. Im 11. Jahrhundert gründeten die Staufer daselbst eine Benediktinerabtei. Die romanische Klosterkirche hat einen gotischen Chor und gotischen Kreuzgang, auch stehen noch Fachwerkhäuser aus dem 17. Jahrhundert. Über Plüderhausen ging die Fahrt weiter durch das Bärenental zum Bärenhof und da es zum Mittagessen noch zu früh war, machten wir einen herrlichen Morgenspaziergang durch blumige Wiesen hinein in den Schatten spendenden Wald, mit seinem auffallend schönen Baumbestand. Warum suchen wir das Schöne so weit weg, es ist uns doch so nahe. Kann man sich an einer Blume freuen, den dahinziehenden Wolken, am Zwitschern eines Vogels, dann ist man reich und das Herz ist gut „versorgt“. Auch ist es die spontane Freude an den kleinen Dingen, die das Alter reich macht.

Weiter gings zum Rosenstein-Parkplatz und auf bequemen Wanderwegen erreichten wir nach 1 Stunde die Waldschänke auf dem Rosenstein. Dort war es dann bei Musik, Unterhaltung und Fröhlichkeit recht gemütlich. Wir konnten noch die jungen Leute der Bergwacht bewundern, die am steilen Fels trainierten, um im Ernstfalle Menschen aus Bergnot retten zu können. Gegen Abend wanderten wir abwärts zum Bus und die verblässende Abendsonne begleitete uns heimwärts. Wie heißt es doch so schön: „Ich fahre weg, um heimzukommen!“ Wir haben an diesem Tag unsere Heimat wieder neu schätzen und lieben gelernt. Gesund und munter entstiegen wir in Bad Ditzenbach unserem Bus, nicht ohne Dank an uneren Fahrer, von dessen Umsicht und Fahrkunst doch soviel abhängt. Besonders danken möchte ich aber unserem Wfrd. Erich Hauser, der wieder mal sein Organisationstalent hervorragend bewiesen hat. Schade, daß einige unserer Senioren sich diese schöne Ausfahrt und Wanderung entgehen ließen.

K.S.

Einladung zur Tages- Radwanderung: „Rund um den Römerstein“!

Am Sonntag, dem 13. Juni findet die erste Wanderung mit dem Radl in diesem Jahr statt.

Hierzu sind alle Wander- und Fahrradfreunde herzlichst eingeladen.

Die Fahrtroute: Bad Ditzenbach - Wiesensteig - Hasental - Schlatterhöhe - Römerstein - Donnstetten - Sportanlagen - Hasental - Wiesensteig - Bad Ditzenbach.

Es ist eine leichte Tour abseits von großen Verkehrsstraßen. Für alle Altersklassen geeignet. Beim Römerstein wird an der Grillstelle Mittagspause gemacht. Rucksackvesper nicht vergessen!

Führung: Wanderfreund Karl Jandl

Abfahrt: 10.00 Uhr Rathaus Bad Ditzenbach

Kneipp-Verein Bad Ditzenbach e.V.



Liebe Kneippfreunde,

wie schon angekündigt, veranstaltet der Kneipp-Verein Heilbronn in der Zeit vom 17. bis 19.6.1982 3 Wandertage in unserem Gebiet. Die Teilnehmer an diesen Wanderungen sind alle im Park-Hotel untergebracht.

Im nächsten Gemeindemitteilungsblatt bringen wir nochmals die genauen Wanderstrecken.

Voranzeige - Vereinsausflug 1982

Unser diesjähriger Ausflug findet am Sonntag, 27.6.1982, statt. Er führt uns nach Bad Waldsee - Bad Schussenried - Bad Buchau und wieder zurück nach Bad Ditzenbach.

Reiseprogramm:

Abfahrt beim Rathaus: 7.15 Uhr, pünktlich.

Ankunft Bad Waldsee: ca. 9.30 Uhr, Führung durch den städt. Kurbetrieb mit Information über den Kurort Bad Waldsee.

Stadtführung: ca. 11.00 Uhr

Mittagessen: ca. 12.00 Uhr

Kloster Steinhausen: ca. 14.00 Uhr

Bad Buchau-Federsee: ca. 15.00 Uhr Spaziergang zum Federsee

Kaffeepause: ca. 16.00 Uhr im Kurhaus von Bad-Buchau

Rückfahrt und Ankunft in Bad Ditzenbach: ca. 18.00 Uhr

Fahrpreis: DM 32,-

Wir laden schon heute unsere Mitglieder zu diesem Ausflug recht herzlich ein und bitten um sehr zahlreiche Teilnahm!

Anmeldungen ab sofort bei unserem Vorsitzenden Franz Rohm, Telefon: 8874, oder unserem 2. Vorsitzenden, Bernhard Hötzel, Telefon: 4236.

Der Vorstand

Veranstaltungen in der Zeit vom 14. bis 27. Juni 1982

Dienstag, den 15.6.: Ausflugsfahrt „Blaubeuren - Ulm“

13.40 Uhr Abfahrt Rathaus Bad Ditzenbach.

Fahrpreis: 17,- DM

14.00 Uhr Wanderung nach Berneck

Abfahrt Rathaus Bad Ditzenbach bis zur Schonderhöhe. Wanderung Eckfelsen - (Oberbergfelsen) - Aussichtsplatte Ave. Maria - Einkehr Burgruine Berneck. Dann zurück Jägerweg - Maiweg - FSV Platz - Ditzenbach. Gemütliche Wanderung. Wanderzeit: ca. 3 Stunden.

Unkostenbeitrag für Bus 2,00 DM mit Kurgastkarte
3,00 DM ohne Kurgastkarte

Anmeldeschluß: 11.00 Uhr

Mittwoch, 16.6.: Heimatabend und anschließend Tanz

19.30 Uhr es unterhalten Sie:

„Lustigen Auendorfer“

„Alphornbläser“

„Zither- und Jodlerduo“

„Auendorfer Stubenmusik“

im kath. Gemeindehaus Bad Ditzenbach, Hauptstraße.

Unkostenbeitrag: 3,50 DM mit Kurgastkarte
5,00 DM ohne Kurgastkarte

Donnerstag, 17.6.:

Ausflugsfahrt „Klosterkirche Lorch - Schwäb. Gmünd“

13.00 Uhr Abfahrt Rathaus Bad Ditzenbach.

Fahrpreis: 13,00 DM.

Anmeldeschluß: Mittwoch, 12.00 Uhr.

Sonntag, 20.6.:

Ausflugsfahrt „Bärenhöhle - Donautal - Schloß Sigmaringen“

8.00 Uhr Abfahrt Rathaus Bad Ditzenbach

Fahrpreis: 22,00 DM

Anmeldeschluß: Freitag, 12.00 Uhr

10.30 Uhr Kurkonzert der Musikkapelle Bad Ditzenbach beim Thermalbad

Mittwoch, 23.6.:

Kaffeenachmittag mit Unterhaltungsmusik und Tanz

15.00 Uhr im kath. Gemeindehaus Bad Ditzenbach, Hauptstraße. Alle Kurgäste und Bürger sind recht herzlich eingeladen.

Donnerstag, 24.6.:

Wanderung nach Auendorf mit Besichtigung des Backhauses

14.00 Uhr Gemütliche Wanderung auf Waldwegen nach Auendorf. Dort Halt zur Besichtigung des Backhauses. Es erhält jeder Kurgast kostenlos ein „Auendorfer Mütschele“ und Birnenmost. Zurück nach Bad Ditzenbach. Es besteht die Möglichkeit mit dem Linienbus zurückzufahren.

Wanderzeit: ca. 1 1/4 Stunden

Treffpunkt: Rathaus Bad Ditzenbach und Thermalbad Eingang

Anmeldeschluß: 11.00 Uhr

Sonntag, 26.6.: Kandeltritt im Ortsteil Gosbach

Anmeldungen für Halbtagesfahrten werden bis 10.00 Uhr des Veranstaltungstages erbeten.

Fahrradverleih

Auf dem Rathaus Bad Ditzenbach können Fahrräder ausgeliehen werden. Unkostenbeitrag: 1,00 DM pro Tag.
Geöffnet Montag - Freitag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr.

FSV Bad Ditzenbach 1928 e.V.



Am Samstag, dem 12.6.82, findet im Vereinsheim die Saisonabschlußfeier der vergangenen Runde statt. Eingeladen sind alle Spieler, Helfer und Freunde des Vereins. Beginn: 19.30 Uhr.

Ab sofort ist das Vereinsheim jeden Donnerstagabend und sonn- und feiertags zum Fröhschoppen geöffnet.

Gauturnfest 13.6.1982

Abfahrtszeiten: Jahrgang 1968 bis 1973: 7.30 Uhr; Jahrgang 1974 und jünger: 8.30 Uhr. Abfahrt am Rathaus in Bad Ditzenbach.

Turn- und Sportverein Gosbach e.V.



Am Montag, 14. Juni 1982, findet im Sportheim des TSV Gosbach für alle aktiven und passiven Fußballmitglieder eine wichtige Abteilungsversammlung statt.
Beginn: 20.00 Uhr.

Die Vorstandschaft

Tennisabteilung

Während des Jugendturniers am Mittwochnachmittag von 14.00 bis 19.00 Uhr und am Donnerstag von 12.00 bis 17.00 Uhr sind die Tennisplätze belegt. Wir bitten um Beachtung.

FGG „de Loidige“ Gosbach

Am 9.6.1982 um 20.00 Uhr treffen wir uns im Gasthaus „Bürgerhof“ Gosbach zu einer Ausschusssitzung. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Der Schriftführer

„Schafhaus-Fest“

Am 19.6.1982 steigt wieder das traditionelle Schafhausfest. Beginn 20.00 Uhr. Für gute Stimmung bis in den frühen Morgen sorgt die beliebte Tanz- und Stimmungskapelle „die Pinguins“. Für das leibliche Wohl wird auch in diesem Jahr wieder hervorragend gesorgt und für die ganz Durstigen gibt es wieder „heiße Getränke“ an der Bar. Also, wohin am 19.6.1982??? Natürlich ins Schafhaus!

Gemischter Chor Auendorf



Sternwanderung des Hohenstaufengaus

Am 17. Juni 1982 führen die Gesangsvereine des Hohenstaufengaus eine Sternwanderung zum Vereinsheim des Liederkranzes Gingen durch.

Wir wandern von Auendorf aus über Hochalb, vorbei an Wasserberg, Fränkl und Grünenberg nach Gingen/Fils. Das Vereinsheim des LK Gingen/Fils befindet sich 20 Gehminuten von Ortsmitte Gingen aus in Richtung Hohenstein. Wanderzeit ca. 3 1/2 bis 4 Stunden. Alle gehtëchtigen Sangsfreunde und auch sonst Interessierte werden zu dieser Sternwanderung recht herzlich eingeladen. Treffpunkt und Abmarsch um 10.00 Uhr am „Röfle“. Treffpunkt beim LK Gingen/Fils zum 14.00 Uhr. Rückkehr erfolgt mit Pkw. Dazu wäre wünschenswert, daß die weniger wanderfreudigen Sangsfreunde mit dem Pkw als Autowanderer nachkämen. Bei schlechtem Wetter fällt die Wanderung aus.

Die Vereinsleitung

Schützengesellschaft e.V. Auendorf



Liebe Schützenkameraden,

am Sonntag, dem 20.6.82, fahren wir gegen 12.45 Uhr am Gasthaus zum „Röfle“ ab zum Festzug unserer Schützenkameraden in Unterböhringen. Um recht zahlreiche Teilnahme wird gebeten!

Um den Ausbau unserer KK-Anlage zu forcieren, wären wir für freiwillige Helfer recht dankbar. Zuständig für die Arbeitseinteilung ist unser Schützenkamerad Eugen Dolll. Wer Lust und Liebe hat, melde sich bitte bei ihm.

Der Vorstand

Was sonst noch interessiert

Heidi Kreulach wurde Landessiegerin

Hervorragender Erfolg im Internationalen Jugendwettbewerb der Volks- und Raiffeisenbanken

Ein sehr erfreulicher Anlaß führte am 3. Juni 1982 zu einer Siegerehrung in der Volksbank Deggingen. In ihrem Mittelpunkt stand die 11jährige Heidi Kreulach aus der Schulstraße 41 in Deggingen-Reichenbach. Sie hatte im diesjährigen Internationalen Jugendwettbewerb der Volksbanken und Raiffeisenbanken „Sport macht Spaß“ einen der 50 württembergischen Landespreise errungen.

Heidi Kreulach war von der Stuttgarter Landesjury für ihre Zeichnung „Wasserball“ ausgezeichnet worden und nahm strahlend den Gewinn, eine komplette Wanderausrüstung, in Empfang. Diese besteht aus einem Mini-Pack-Zelt, einem Rucksack, einem Schlafsack, einem Gutschein für Wanderschuhe, einem Fernglas, einem Kompaß sowie dem Aktionsbuch „Tausend Tips für Abenteuer“.

Bankvorstand Ulrich Rippchen betonte bei seiner Glückwunschsprache, es sei schon etwas Besonderes, daß die 11jährige Realschülerin sich mit ihrer Zeichnung auf Landesebene durchgesetzt hat, da der Wettbewerb landauf, landab eine sehr große Beteiligung gefunden hat. Die örtliche Jury habe einen guten Griff getan, als sie diese Zeichnung als beste aus dem heimischen Bereich zur Ermittlung der Landessieger an den Württembergischen Genossenschaftsverband in Stuttgart weitergereicht hatte. Wie groß dort die Konkurrenz war, zeigt sich daran, daß in Heidis Altersstufe 439 Arbeiten zu bewerten und nur 16 Preise zu vergeben waren. Am 18. Juni wird Heidi nach Stuttgart starten, um dort an der Ehrung der Landespreisträger teilzunehmen.

Bahnhof Geislingen (Steige) informiert: Blumen und Behn bei der Landesgartenschau

Für Bahnfahrer geradezu ideal liegt die diesjährige Landesgartenschau Baden-Württemberg in Schwäbisch Hall: Nur 5 Minuten Fußweg sind es vom Bahnhof bis zum Gartenschaulände, das vom 30. April bis zum 10. Oktober 1982 seine Pforten geöffnet hat. Zusätzlicher Anreiz für die Fahrt mit der Bahn ist, daß bei der Vorlage einer Bahnfahrkarte nach Schwäbisch Hall oder Schwäbisch Hall-Hessental (ausgenommen Zeitkarten) ermäßigte Eintrittskarten ausgegeben werden, die statt 7,- dann nur noch 5,- DM kosten.

Außerdem bietet die Bundesbahn - wie schon bei den verschiedenen Gartenschauen der letzten Jahre - Sonderwagen und Sonderzüge für Gruppen, Clubs und Vereine an, bei denen auch der ermäßigte Eintritt bereits in den Gesamtpreis eingerechnet werden kann.

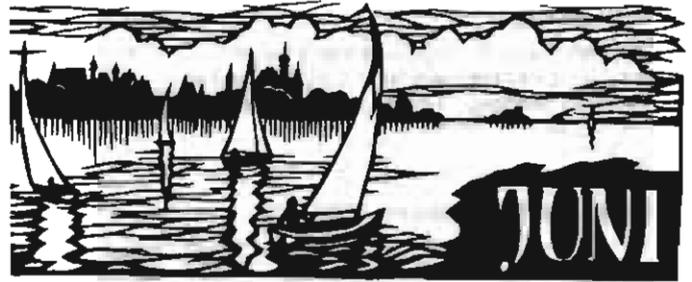
Interessenten können beim Bahnhof Geislingen (Steige), Telefon 07331/42048, alle nötigen Informationen erhalten, bei der Fahrkartenausgabe Schwäbisch Hall ist eine besondere Gartenschau-Servicestelle eingerichtet.

Übrigens gibt es ab Stuttgart ermäßigte Sondarrückfahrkarten nach Schwäbisch Hall bzw. Schwäbisch Hall-Hessental.

Wer schon in Schwäbisch Hall-Hessental aussteigen will - dies wird infolge der Zugverbindungen bei Reisen aus dem Raum Geislingen (Steige) empfohlen - erhält auch mit einer Bahnfahrkarte dorthin den ermäßigten Eintritt. Von Hessental sind es etwa 10 Minuten mit dem Stadtbus zur Landesgartenschau.

Die Bahn ist aber auch im Gartenschau Gelände selbst vertreten: „Blumen und Bahn“ heißt die Ausstellung, in der Beispiele für freundliche Gestaltung von Bahnanlagen mit Blumen und Grün gezeigt werden. Außerdem sind Farbtonfilme der Bahn und eine sensorzellengesteuerte Modellbahn zu sehen.

Folgende Zugverbindung wird empfohlen: Hinfahrt Geislingen (St) ab 8.53 Uhr, Schwäbisch Hall-Hessental an 10.50 Uhr mit Umsteigen in Stuttgart Hbf; Rückfahrt: Schwäbisch Hall-Hessental ab 18.19 Uhr, Geislingen (St) an 21.28 Uhr mit Umsteigen in Stuttgart Hbf und Göppingen.



Berufliche Weiterbildung ohne Berufsunterbrechung

- In 4 bzw. 6 Semestern zum Fachkaufmann oder Betriebswirt

Eine qualifizierte berufliche Weiterbildung zusätzlich zur Berufstätigkeit - also abends bzw. samstags - besitzt insbesondere in der augenblicklichen Arbeitsmarktsituation einen hohen Stellenwert. Sie ermöglicht dem interessierten Arbeitnehmer die Erweiterung seines Berufswissens, unterstützt die Steigerung der eigenen Leistungsfähigkeit und trägt somit zur persönlichen Arbeitsplatzsicherung bei. Viele Arbeitgeber werten das Bemühen, sich in der Freizeit weiterzubilden, als besonderes Zeichen des persönlichen Engagements und daher als besonders anerkanntenswert.

Die Württ. Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) - eine als gemeinnützig anerkannte und seit über 50 Jahren bestehende Institution der beruflichen Erwachsenenbildung - hat in diesen Tagen ihre Veranstaltungsprogramme für das kommende Winterhalbjahr in Stuttgart vorgelegt. Alle Studiengänge beginnen im Oktober 1982.

- o In einem 6-semestrigen Studiengang an drei Abenden pro Woche führt die Akademie Kaufleute, aber auch Techniker und Beamte zum Betriebswirt (VWA). Die Veranstaltungen, insbesondere in den Gebieten Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften finden in der Form von Vorlesungen und Übungen statt und werden zum überwiegenden Teil von Hochschullehrern, zu einem beachtlichen Teil aber auch von Praktikern abgehalten.
- o 4-semestrige Fachseminare in verschiedenen betrieblichen Funktionsbereichen (Personalwirtschaft, Organisation, Beschaffung, Finanz- und Rechnungswesen, Marketing, Außenwirtschaft und Werbung) vermitteln den Teilnehmern in ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet fundierte und praxisorientierte Kenntnisse. Jedes dieser Fachseminare, die abends bzw. samstagsvormittags stattfinden, kann mit einer Prüfung zum Fachkaufmann vor der Industrie- und Handelskammer oder in der VWA selbst abgeschlossen werden.

In den vergangenen 25 Jahren haben rund 5.000 Teilnehmer bei der Württ. Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie entweder das Examen als Betriebswirt (VWA) oder eine der Fachkaufmanns-Prüfungen mit Erfolg abgelegt. Der Erwerb dieser Zertifikate hat lt. Umfrageergebnissen dem weitaus größten Teil der Absolventen einen beachtlichen beruflichen und persönlichen Gewinn gebracht.

Da alle diese Veranstaltungen als förderungswürdig nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) anerkannt sind, erhalten die Teilnehmer Zuwendungen zu den Studienkosten.

Auskünfte und Programme sind bei der Hauptgeschäftsstelle der Württ. Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie, Urbanstraße 36, 7000 Stuttgart 1, (Tel. 0711/232827 oder 232877) kostenlos und unverbindlich erhältlich.

Darüber hinaus finden am Donnerstag, 24. Juni und Dienstag, 14. September 1982, jeweils 18.00 Uhr, im VWA-Haus Informationsabende für Interessenten statt.



FLIESEN- STUDIO

FLIESEN
KACHELN
KLINKER
KAMINE

GOTTLÖB
mezger
GmbH

Göppingen
Friedrich-Ebert-Str. 3
Tel. (0 71 61) 7 76 74

DANKSAGUNG

Für die uns erwiesene Anteilnahme, sowie für alle Kranz-, Blumen- und Geldspenden, die wir beim Heimgang unserer lieben Mutter

Maria Köhler

erfahren durften, sagen wir unseren herzlichen Dank. Besonders danken wir Herrn Pfarrer Dangelmaier für seine trostreichen Worte und allen, die sie zur letzten Ruhe begleitet haben.

Die trauernden Hinterbliebenen



**Sport ist
nicht nur
Männersache!**

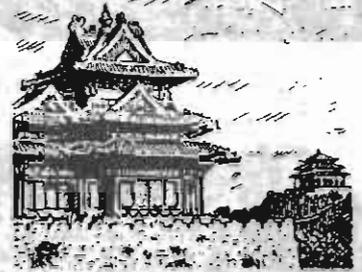
Einladung zu einer außergewöhnlichen Reise mit Flugzeug und Transsibirischer Eisenbahn

Moskau - Sibirien - VR Mongolei - VR China

Mindest-Teilnehmerzahl erreicht – Durchführung gesichert.

Diese Reise bietet eine Fülle besonderer Eindrücke. Wollten Sie nicht schon immer den topasfarbenen Baikalsee - die sibirische Taiga und die unendlichen Weiten der Mongolei sehen, die von den noch heute in Jurten lebenden Nachfahren Dschingis Khans bewohnt werden? In China werden die Städte **Peking - Tientsin, Nanking, Chenjiang, Wuxi und Shanghai** besucht. Rückflug über **Karachi** mit Gelegenheit zu einer Exkursion zum berühmten Khyberpaß an der afghanisch-pakistanischen Grenze.

九六〇年八月
九岁画
李焱
桂林



Eckturm des Kaiserpalasts

**7. bis 28.
August
1982**

Bitte bald anmelden, denn wir können nur 25 Personen mitnehmen!

Reisebegleitung ab Frankfurt. Bei einem Info-Treffen lernen sich die Teilnehmer schon vor der Reise kennen und erhalten alle notwendigen Informationen.

Reiseverlauf in Kurzfassung

- 1. Tag**
Flug mit SU 256 um 13.30 Uhr von Frankfurt nach Moskau. Transfer zum Hotel und Abendessen.
- 2. - 4. Tag**
Besichtigungsprogramm in Moskau und Gelegenheit zu individuellen Unternehmungen. Vollpension im Hotel.
- 5. Tag**
Abends Transfer zum Flughafen. Abflug 21.10 Uhr nach Irkutsk.
- 6. Tag**
Ankunft Irkutsk 9.25 Uhr (Zeitverschiebung). Hotelbezug und Stadtrundfahrt in dieser geschichtsträchtigen sibirischen Stadt. Vollpension im Hotel.
- 7. Tag**
Ausflug zum Baikalsee. Abends Gelegenheit zum Besuch einer kulturellen Veranstaltung.
- 8. Tag**
8.31 Uhr Abfahrt mit der Transsibirischen Eisenbahn über Ulan-Ude in die VR Mongolei. Übernachtung und Verpflegung im Zug (4-Bett-Abteile).
- 9. Tag**
Fahrt mit der Transsib durch die Mongolei über die Hauptstadt **Ulan Bator**. Übernachtung und Verpflegung im Zug.
- 10. Tag**
Überquerung der Grenze zur VR China, Ankunft in Peking 15.29 Uhr. Transfer zum Hotel und Begrüßung durch die chinesische Reiseleitung. Die Vollpension beginnt mit dem Abendessen im Hotel.
- 11. Tag**
Besichtigungsprogramm in Peking.
- 12. Tag**
Fortsetzung Besichtigungsprogramm in Peking und Bahnfahrt nach Tientsin.
- 13. Tag**
Besichtigungen in Tientsin, Weiterfahrt mit Nachtzug (4-Bett-Abteile) nach Nanking.
- 14. Tag**
Ankunft in Nanking und Besichtigungen.
- 15. Tag**
Besichtigungen in Nanking.
- 16. Tag**
Fahrt nach Chenjiang - Besichtigungen.
- 17. Tag**
Fahrt nach Wuxi - Besichtigungen.
- 18. Tag**
Bahnfahrt nach Shanghai - Besichtigungen.
- 19. Tag**
Besichtigungsprogramm in Shanghai.
- 20. Tag**
In Shanghai. Abends Flug nach Peking, Übernachtung in Peking.
- 21. Tag**
Abflug von Peking um 14.10 Uhr nach Karachi.

22. Tag
1.00 Uhr Flug von Karachi nach Frankfurt mit Ankunft 10.15 Uhr.

Anmerkung:
Bei mindestens 10 Teilnehmern ist das Anschlußprogramm Pakistan möglich. Der Rückflug verschiebt sich dann um einen Tag.

Leistungen:
Flüge und Beförderungen wie beschrieben. Vollpension beginnend mit dem Abendessen in Moskau, endend mit dem Frühstück in Peking am 21. Tag. Mahlzeiten in den Flugzeugen sind Bestandteil der Verpflegung. Alle beschriebenen Ausflüge, Dolmetscherbetreuung in der UdSSR und in China. Reisebegleitung ab/bis Frankfurt.

Reisepreis	5 043. — DM
+ Visagebühren	95. — DM
+ Flughafengebühren in China und Pakistan.	
Zuschlag für Einzelz. pro Nacht	35. — DM
Impfungen sind nicht erforderlich!	

ANMELDUNG

Ich/wir nehme(n) mit Person(en) an der Reise UdSSR - Mongolei - China vom 7. bis 28.8.1982 zum Preis von DM 5 043. — plus Visa/Flughafengebühren teil. Der Preis gilt p. Person in Doppalzimmern. Einzelzimmer erfordern einen Zuschlag von DM 35. — pro Nacht, können aber nicht garantiert werden. Die erforderliche Anzahlung von DM 1 000. — /Person werde(n) ich/wir sofort nach Anforderung überweisen.

Name:

Anschrift:

Telefon:

Name:

Anschrift:

Telefon:

Datum:

(Unterschrift)

Auskunft und Anmeldung:

NUSSBAUM GMBH — REISEBÜRO

7252 Weil der Stadt · Industriegebiet · Telefon (07033) 20 01
7022 L.-Echterdingen · Kanalstr. 17 · Telefon (0711) 79 57 66



PFISTERER Stahlbeton-Fertig- Garagen

System Kesting

Nr.1
in Europa

PFISTERER, 7141 Benningen/N., Telefon 07144/103-1

Das perfekte »Fertighaus« fürs Auto.

- Einzel-Garagen
- Doppelstock-Garagen
- Doppel-Garagen
- Tiefgaragen
- Erddruck-Garagen
- überhohe Garagen
- 36 m²-Garagen (für Nutz- und landwirtsch. Fahrzeuge)

Alle Garagen aus einem Guß mit Boden

Ebenfalls durch uns: **Der PFISTERER-Energietank.**
Fordern Sie weitere Informationen.

Werksvertr. Bau-Ing. Karl Traub, Sehningen 12
7323 Bad Boll, Tel. 07164/2947

Wohnbau Solid

Können Sie monatlich DM 576,- für Ihre eigene Eigentumswohnung in Göppingen aufwenden?!

3 1/2-Zi.-Eigentumswohnung
73 qm Wfl., DG mit Holzdecken
* erforderliches Eigenkapital

DM 45 000.-

4 1/2-Zi.-Eigentumswohnung
85 qm Wfl., 1. OG
* erforderliches Eigenkapital

DM 64 000.-

* **Kaufpreis** 3 1/2- / 4 1/2-Zi.-Eigentumswohnung
DM 224.900.- / 244.900.- einschl. Stellplatz/Garage,
Grundstück u. Erschl.; zzgl. Disagio-Finanzierung: 5 %
Zins, 1 % Tilgung, **Ausz. 96 %**, 2 Jahre fast ./.. Steuerer-
sparnis aus Disagio + Abschreibung mit 30 % berücksich-
tigt.

Finanzierungsberatung in unserem Musterhaus in Göppin-
gen-Faurndau, Beckhstraße, sonntags von 14-17 Uhr.

Wohnbau Solid GmbH & Co. KG
Freies Wohnungsbaununternehmen
7031 Gärtringen, Grabenstr. 58
Telefon 07034/2 10 73

Bauplatzverkäufer

SIE WOLLEN IHR GRUNDSTÜCK
VERKAUFEN ?

Legen Sie Wert auf:

- diskrete Behandlung
- seriöse Abwicklung
- kurzfristigen Verkauf
- prompte, problemlose Bezahlung

dann sprechen Sie mit uns.

Baur-Informationszentrum,
Olgastraße 25 • 73 Esslingen

Telefon 0711 / 31 30 59

SONDERVERKAUF auslaufender
Muster ab sofort bis zu unserem Betriebs-Urlaub,
der vom 17.7. bis 9.8.1982 dauert.

AUGUST AUWÄRTER GmbH & Co
STRUMPFWARENFABRIK
7311 Schlierbach • Göppinger Straße 33
Mo - Fr 8.00 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr.

Es gibt nur
**ein Laichinger
Pelzparadies**

Auf Wunsch jetzt
mit Anzahlung kaufen-
später bezahlen.

Alles
hochwertige Modelle
für Damen + Herren

Vom 1. bis 26. Juni 1982

weit über 5000 Pelze „mit Chic und Pfiff“ im
Räumungs-Verkauf
wegen Umbau

Sofort losfahren!!!
PELZE in allen Größen und Fellarten.
Ledermäntel - Lederjacken - Wendemäntel
alcantara®-Mäntel/-Jacken/-Kostüme/-Blousons
Über 1000 Pelzhüte. Auch alle Exklusiv-Modelle reduziert.
Alle Preise bis zu 40% herabgesetzt!

Geöffnet:
Mo.-Fr. 8-12 und 13-18 Uhr.
Samstags durchgehend
8-14 Uhr.
langer Samstag 8-16 Uhr.

Pelzwarenfabrikation und Einzelhandel

Nachtigall-Pelze
Laichingen

7903 Laichingen/Schwäb. Alb
Hirschstraße 65
Telefon (07333) 60 10 + 60 19
Eigener großer Parkplatz

Haben Sie mit
Sonne, Wind und
Fliegen Kummer -
wählen Sie einfach
unsere Nummer!

Sonderangebote: Alu-Gelenkarm-
Markisen schon ab DM 723,- inkl. Mwst.
ab Lager zum Mitnehmen! Ausstellung und
Verkauf täglich, sowie Samstag von 9 - 12 Uhr!
Meister- und Fachbetrieb für: Markisen, Rolläden,
Jalousien, Sicht- und Windschutz, Haustürvordächer,
Fliegengitter!



CLAUS KLIMA TECHNIK GmbH
Riedstraße 39 · 7437 Westerheim · Tel. 07333/60 01-3



Zu hohe Heizkosten?



Die Wärmequellen vor der Haustür
Luft, Wasser, Erdreich
stehen kostenlos zur Verfügung.

Siemens- Wärmepumpen

Über diese Energiequelle entlasten
sich Ihre Heizkostenrechnung

Wir beraten Sie:

herrlinger

Heizung - Sanitär
Zeppelinstr., Tel. 2528
7321 DÜRNAU

Der aktuelle LBS Bauspartip:



LBS-Bezirksleiter
Alfons Jauch
Privat: Wiesgärtenstraße 46
7334 Süssen
Telefon (07162) 8172

**Neu: Das LBS-Maß-
programm mit dem
LBS-Schnell-Tarif.**

Außerdem jetzt in
allen Tarifen:
**Abschlußgebühr nur
noch bei Darlehen.**
Damit bietet Ihnen die
LBS jetzt noch mehr
Vorteile.

**Ganz wichtig:
Vor dem 30. 6.
Zeitvorteile sichern.**
Fragen Sie schnell
Ihren LBS-Berater.
Oder die Sparkasse.

Unser Verbund - Ihr Vorteil

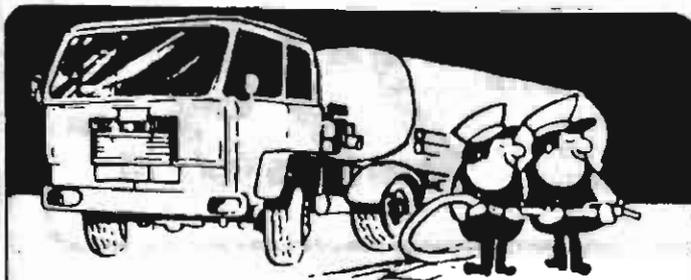
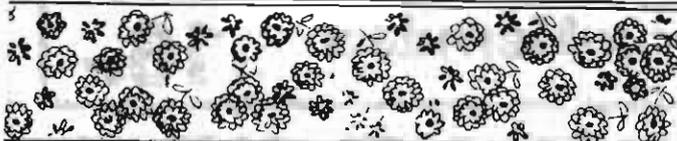
Sparkasse  Landesbank
Landesbausparkasse
Sparkassen-Versicherung

Beratungsstellen:

Süßen
Bahnhofstraße 5
Telefon (07162) 8172
Montag bis Freitag 15-18 Uhr
Samstag 10-12 Uhr

Boll (Sparkasse)
Telefon (07164) 7131
Jeden Montag 15-17 Uhr

Wiesensteig (Sparkasse)
Telefon (07335) 5058
Jeden Donnerstag 15-18 Uhr

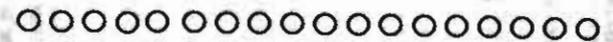


Wir liefern Ihnen **Heizöl**
preisgünstig und schnell im eigenen
Tankwagen in allen Partien-Größen

Braun & Mangold

GmbH
HEIZÖLE - TREIBSTOFFE

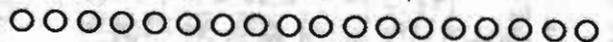
Pichlerstraße 12, 7903 Laichingen, Tel. 07333/ 67 27
Büro Seestr. 33, 7346 Wiesensteig, Tel. 07335 / 64 10



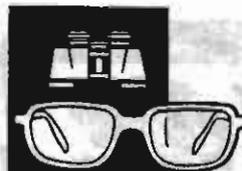
Betonsteinwerk
Fliesenfachgeschäft

Heinrich Wagner & Söhne

Märzenbühl • Bad Überkingen
Telefon (07331) 6 11 77



Wenn Ferne u. Nähe
erscheinen Dir trüb,
dann leg's an
der Brille
drum gehe zu ...



Staatl. gepr. Augenoptiker
Augenoptikermeister
Uhrmachermeister
Lieferant aller Krankenkassen

GRÜB

Geislingen/Steige, Bahnhofstr. 19

Superangebote

mayer
Schuhe

Herren-
SANDALEN

echt Leder
mit Fußbett

nur **21.90**

WM *sport*

ERIMA
Sporthosen

mit Innenslip

nur

11.90

AWG *Mode*
Center

Herren-Edel-Jeans **44.-**

nur

Herren-Shorts

ab

24.-

Herren-Hemden

Halbarm

nur

16.-

REW **ELEKTRO**
HAUS

ROBUSTA-
ELEKTROFONDUE

mit 6 Fonduegabeln,
Zuckerhutzange und
8 Keramik-Soßencups

229.-

ZG

**Ihr Einkaufszentrum
vor der Haustür**

Gosbach, Drackensteiner Str. 125-129